

2 Ca 602/22



**ARBEITSGERICHT DORTMUND
BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Dortmund

Kläger

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

g e g e n

GmbH vertreten durch den Geschäftsführer
Dortmund

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

Anwaltskanzlei

Dortmund

1. Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens werden der Schuldnerin auferlegt.
2. Der Gebührenstreitwert für das Zwangsvollstreckungsverfahren beträgt 2.602,75 EUR.

Gründe

I.

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Vergleich vom 26.04.2022 (Bl. 24 d. A.), nach welchem das Arbeitsverhältnis am 01.08.2022 endete und wonach sich die Schuldnerin u. a. verpflichtet hat, dem Gläubiger ein qualifiziertes Arbeitszeug-

nis zu erteilen. Vom Widerrufsvorbehalt bis 15.06.2022 hat die Schuldnerin keinen Gebrauch gemacht.

Am 18.07.2022 ist dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleiches erteilt worden (Bl. 35 d. A.). Der Titel ist der Schuldnerin am 25.07.2022 zugestellt worden (Bl. 35 d. A.).

Mit Schriftsatz eingehend am 09.08.2022, der Schuldnerin zugestellt am 16.08.2022, hat der Gläubiger aufgrund der Nichterfüllung der titulierten Verpflichtung zur Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses die Festsetzung von Zwangsmitteln beantragt.

Unter dem 23.08.2022 hat die Schuldnerin dem Gläubiger ein Arbeitszeugnis erteilt. Daraufhin hat der Gläubiger mit Schriftsatz vom 18.10.2022 das Zwangsvollstreckungsverfahren für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich die Schuldnerin mit Schriftsatz vom 25.10.2022 angeschlossen.

Der Gläubiger beantragt,

die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen

Die Schuldnerin beantragt,

die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens dem Gläubiger aufzuerlegen.

Sie ist der Auffassung, das Zwangsgeld hätte vorab angedroht werden müssen. Außerdem müsse der Schuldnerin ein angemessener Zeitraum zur Erstellung des Arbeitszeugnisses nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeräumt werden. Dieser Zeitraum müsse mindestens vier Wochen betragen.

II.

1.

Die Verpflichtung der Schuldnerin zur Kostentragung folgt aus dem auch im Vollstreckungsverfahren anwendbaren § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes waren die Kosten des Vollstreckungsverfahrens nach billigem Ermessen der Schuldnerin aufzuerlegen.

Denn bis zur Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch Erteilung des Arbeitszeugnisses am 23.08.2022 war der Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln zulässig und begründet.

Dem steht nicht entgegen, dass der Gläubiger die Schuldnerin vorgerichtlich nicht zur Erteilung des Arbeitszeugnisses aufgefordert hat und eine Androhung von Zwangsmitteln

teln nicht erfolgt ist. Weder das eine noch das andere ist Voraussetzung für die Durchführung der Zwangsvollstreckung, vgl. auch § 888 Abs. 2 ZPO.

Der Schuldnerin war auch kein „angemessener Zeitraum“ zur Erstellung des Arbeitszeugnisses einzuräumen. Das Zeugnis ist „bei Beendigung“ des Arbeitsverhältnisses zu erteilen, vgl. auch § 109 Abs. 1 S. 1 GewO. Sein aus § 109 Abs. 1 GewO resultierendes Wahlrecht zwischen einfachem und qualifiziertem Arbeitszeugnis hat der Gläubiger bereits im Vergleich vom 26.04.2022 ausgeübt, sodass der bis dahin verhaltene Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch erfüllbar war.

2.

Der informatorisch mitgeteilte Gebührenstreitwert entspricht der Höhe des Zwangsgeldes, welches im Fall einer Zwangsmittelfestsetzung gegen die Schuldnerin festgesetzt worden wäre. Die Höhe entspricht einer Bruttomonatsvergütung des Gläubigers.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der Schuldnerseite **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Für die Gläubigerseite ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44047 Dortmund, Fax: 0231 5415-519 oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Fax: 02381 891-283 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1 ArbGG grundsätzlich die Pflicht, die Beschwerde ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Dortmund, 29.11.2022

Der Vorsitzende der 2.Kammer

Richter am Arbeitsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Dortmund



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -